- Seite 1 - GR 2 / 2022

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 28. April 2022 (Nr. 2 / 2022)

Tagungsort: Stadtsaal Mattighofen, Mattseerstraße 3a

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

- 1. Bgm. Ing. Daniel Lang
- 2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
- 3. GR Julia Ringeltaube
- 4. GR Hermine Ebner
- 5. GR Maximilian Werdecker
- 6. GR Günther Freischlager
- 7. GRE Maria Schiemer
- 8. GRE Mag. Astrid Simson

SPÖ-Fraktion:

- 9. Vbgm. Christian Kaiser
- 10. GR Heinrich Lohberger
- 11. GR Marlene Diethör
- 12. StR Andreas Bachleitner
- 13. GR Mag. Alfred Haufenmayr
- 14. GR Robert Mühlbacher
- 15. GR Mst. Johann Aigner
- 16. GRE Thomas Adlmanninger
- 17. GRE Katrin Baumann

FPÖ-Fraktion:

- 18. StR Günter Sieberer
- 19. GR Sigrun Klein
- 20. StR Gerhard Klug
- 21. GR Christian Klein
- 22. GR Dominik Stempfer
- 23. GRE Erich Dorn-Mayer

BFM-Fraktion:

- 24. StR Harald Breckner
- 25 GR Gerald Böckl
- 26. GR Gerold Schmidt
- 27. GR Josef Sowinski
- 28. GR Anita Breckner
- 29. GRE Claudia Kriechhamer

GRÜNE-Fraktion:

- 30. GR DI (FH) Matthias Vietz
- 31. GR Michael Burgstaller

- Seite 2 - GR 2 / 2022

Es fehlen:

a) entschuldigt:

- 1. GR Michael Bamberger, ÖVP
- 2. GR Paula Feichtlbauer, ÖVP
- 3. GR Friedrich Schwarzenhofer, SPÖ
- 4. GR Sylvia Freischlager, SPÖ
- 5. GR Engelbert Grossberger, BfM
- 6. GR Herbert Behmüller, FPÖ

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

Maria Schiemer, ÖVP für GR Michael Bamberger
 Mag. Astrid Simson, ÖVP für GR Paula Feichtlbauer

3. Thomas Adlmanninger, SPÖ für GR Friedrich Schwarzenhofer

Katrin Baumann, SPÖ
 Claudia Kriechhamer, BfM
 Erich Dorn-Mayer, FPÖ
 für GR Sylvia Freischlager
 für GR Engelbert Grossberger
 für GR Herbert Behmüller

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter, GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführer: Mag. Andreas Spitzwieser

Nach Präsentation der Einführung eines Mikro-ÖV Modells für die Stadt-Umland-Kooperation Mattighofen durch Herrn Thomas Scherrer (Regionalmanagement) und Mag. Tibor Jermendy (Postbus) eröffnete der

Vorsitzende um 19.05 Uhr die Sitzung und stellte fest, dass

- 1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- 2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2022 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 17.12.2021 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 21.04.2022 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
- 3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

- Seite 3 - GR 2 / 2022

4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 17. Februar 2022 (Nr. 1/2022) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegen ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Angelobung;

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde GRE Thomas Adlmanninger (SPÖ) vom Bürgermeister angelobt.

Er leistete in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF mit den Worten "Ich gelobe".

Absetzung Tagesordnungspunkt;

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte 3) und 11) abgesetzt.

Dringlichkeitsanträge;

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist der Bürgermeister auf den folgenden, von Frau GR Marlene Diethör (SPÖ-Fraktion) vor Beginn der Sitzung schriftlich eingebrachten

Dringlichkeitsantrag (Beilage 1)

betreffend den Antrag, dass dem zuständigen Ausschuss (Ausschuss für Gesundheit) der Auftrag zugewiesen wird, eine Erhöhung der derzeitigen Förderhöhe von € 10.000,00 für alle Ärzte, die ihre Praxis in Mattighofen eröffnen, zu prüfen, da diese Summe in den letzten Jahren den Ärztemangel nicht reduziert hat bzw. in anderen Städten weitaus höhere Summen geboten werden.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Marlene Diethör,

dem Gemeinderat den Antrag durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nach Verlesung lässt der Vorsitzende über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu mit der Gegenstimme von GR Vietz (GRÜNE) und den Stimmenthaltungen von StR Klug (FPÖ) und GR Freischlager (ÖVP) den **mehrheitlichen**

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung aufgenommen und unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" behandelt (TOP 17.1.).

2. Der Bürgermeister teilt mit, dass von Frau GR Marlene Diethör (SPÖ-Fraktion) vor Beginn der Sitzung folgender schriftlicher Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

Dringlichkeitsantrag (Beilage 2)

- Seite 4 - GR 2 / 2022

betreffend den Antrag, dass bis spätestens Juni ein Konzept erstellt sein muss, wie das Rote Kreuz in Mattighofen gehalten werden kann. Dieses Ziel, den Erhalt des Roten Kreuzes in Mattighofen, sollten bzw. müssen wir gemeinsam verfolgen – zum Wohle der Bevölkerung Mattighofens.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt **GR Marlene Diethör,** für die antragstellende SPÖ-Fraktion

dem Gemeinderat den Antrag durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nach Verlesung lässt der Vorsitzende über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu mit der Stimmenthaltung von StR Klug (FPÖ-Fraktion) den **mehrheitlichen**

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung

aufgenommen und unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges"

behandelt (TOP 17.2.).

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfbericht;

Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses zum Entwurf der Rechnungsabschlüsse 2021 von Stadtgemeinde und VFI & Co KG;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 22.03.2022 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

1) Stadtgemeinde Mattighofen – Rechnungsabschluss 2021; Prüfung des Finanzierungsund Ergebnishaushaltes sowie der Vermögensrechnung

Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Mattighofen für das Finanzjahr 2021 wurde gemäß vorhandenen Möglichkeiten geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

 Die Bestände an liquiden Mitteln in der Höhe von € 10.289.647,00 und der aushaftenden Darlehen in der Höhe von € 5.995.854,38 stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein. - Seite 5 - GR 2 / 2022

- Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (= Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung) in der Höhe von € 1.230.874,06 wurde erläutert.

- Das Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung beträgt € 1.649.780,31.
 Nach Berücksichtigung von Rücklagentransaktionen reduziert sich das Nettoergebnis auf € 583.457,52.
- Die Vermögensrechnung wurde vor allem hinsichtlich der Veränderungen im Finanzjahr
 2021 besprochen.

Bestand Nettovermögen per 31.12.2021 : € 45.338.392,95

2) VFI Mattighofen Co KG - Rechnungsabschluss 2021; Prüfung des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes sowie der Vermögensrechnung

Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss der VFI Mattighofen & Co KG für das Finanzjahr 2021 wurde gemäß vorhandenen Möglichkeiten geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

- Die Bestände an liquiden Mitteln in der Höhe von € 8.214,14 und des aushaftenden Darlehens in der Höhe von € 567.599,58 stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein.
- Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (= Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung) in der Höhe von € 398,71 wurde erläutert.
- Das Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung beträgt € 13.778,48.
- Vermögensrechnung
 Bestand Nettovermögen per 31.12.2021 : € 226.312,11

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 22.03.2022 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

2. Rechnungsabschlüsse 2021;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

2.1. Stadtgemeinde;

Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Gemäß den Feststellungen des Prüfungsausschusses empfiehlt der Stadtrat, den Rechnungsabschluss 2021 zu genehmigen und folgenden Beschluss zu fassen:

- Seite 6 - GR 2 / 2022

Liquide Mittel (Stand 31.12.2021)	€	10,289.647,00
Aushaftende Darlehen (Stand 31.12.2021)	€	5,995.854,38
Ergebnis Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (=Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung)	€	1,230.874,06
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung	€	1,649.780,31
Nettoergebnis abzüglich Rücklagentransaktion	€	583.457,52
Bestand Nettovermögen per 31.12.2021:	€	45,338.392,95

Sämtliche relevante Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadtgemeinde unter Stadt Mattighofen - Startseite - Bürgerservice - Services - Budget- und Rechnungsabschluss zum Download bereit."

Dazu ergaben sich keine Debattenbeiträge und der Gemeinderat fasste über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mattighofen für das Jahr 2021 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

2.2. VFI Mattighofen & Co KG;

Genehmigung durch Stadtgemeinde und VFI Mattighofen als Gesellschafterversammlung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Gemäß den Feststellungen des Prüfungsausschusses empfiehlt der Stadtrat als Aufsichtsrat der VFI Mattighofen & Co KG, den Rechnungsabschluss 2021 zu genehmigen und durch den Gemeinderat als Kommanditistin folgenden Beschluss zu fassen:

Liquide Mittel (Stand 31.12.2021)	€	8.214,14
Aushaftende Darlehen (Stand 31.12.2021)	€	567.599,58
Ergebnis Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (=Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung)	€	- 398,71
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung	€	13.778,48
Bestand Nettovermögen per 31.12.2021:	€	226.312,11

- Seite 7 - GR 2 / 2022

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der VFI Mattighofen & Co KG für das

Jahr 2021 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung

erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

3. Gemeindewohnungen;

Mietzinsanpassungen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

4. Neubau ASO;

Vergabe diverser Gewerke (APO3); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass das Ausschreibungspaket 03 die Vergaben der Einrichtung (Tischler- und Systemmöbel), Planung Außengestaltung und Kabelnetz beinhalte.

Zudem werden von Fachplanern (HKLS, ET-Planung, Bauphysik) Mehrkosten angemeldet, die sich auf Grund der Auftragssumme im Verhältnis zur Angebotsbasis ergeben bzw. wo zusätzliche Leistungen notwendig waren.

Mehrkosten ergeben sich auch bei den Baumeisterarbeiten; für die Herstellung des Vordaches, das in der ursprünglichen Planung nicht eingezeichnet war, seien zusätzliche Leistungen bei den Holzbauarbeiten (WIHAG) zu beauftragen.

Die vom Büro Bleierer geprüften und verhandelten Angebote liegen vor und wurden vom Bauausschuss am 21. April 2022 behandelt.

Ausschussempfehlung

Der Bauausschuss empfiehlt die Erteilung des Zuschlages an die jeweiligen Billigstbieter und Freigabe der Auftragsergänzungen.

- Seite 8 - GR 2 / 2022

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Der Auftragsvergabe für die Gewerke und der Freigabe der Auftragsergänzungen wird wie folgt zugestimmt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme
Liefermöbel	MAYR Schulmöbel GmbH	49.741,57
Küche	ECKEREDER Tischlerei GmbH	40.560,00
Kabelnetz	NETZ OÖ GmbH	11.834,40
Planung Außenanlagen	GÄRTNEREI BACHLEITNER KG	1.500,00
Baumeisterarbeiten	WAIZENAUER GmbH & Co KG	1.242,24
(AE)		
Holzbauarbeiten (AE)	WIEHAG	29.641,22
HT-Planung (AE)	Fuchs & Partner GmbH	1.197,00
ET-Planung (AE)	TB Breg GmbH	4.726,55
Bauphysik (AE)	Prause iC GmbH	3.393,41
Summe		143.836,39

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

5. Stadtamt;

Umbaumaßnahmen; Bereitstellung der Budgetmittel und ggF Auftragserteilung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass steigende Einwohnerzahlen eine Neuausrichtung der personellen Ressourcen für die wachsenden Anforderungen an die Verwaltung erfordern. Durch Auflassung des im Erdgeschoß befindlichen Kulturbüros biete sich an, für den Standesamtsverband eigene Raumlösungen im Erdgeschoß (Foyer Veranstaltungssaal) zu schaffen. In den beiden offenen Räumen im hinteren Teil des Foyers sollen Büroräume geschaffen und das Archiv ins ehemalige Kulturbüro verlegt werden.

Das im Obergeschoß freiwerdende Standesamtsbüro solle für die Leitung der Allgemeinen Verwaltung vorgesehen werden. Im Büro Allgemeine Verwaltung werde damit ein zusätzlicher Arbeitsplatz (Reserve) frei. Das jetzige Archiv und der Kopierraum sollen als Büro (Personal/Assistenz Amtsleitung) adaptiert und die Bürofläche zwischen Amtsleitung und Bürgermeister als Sekretariat mit vorerst +0,70 PE genutzt werden.

- Seite 9 - GR 2 / 2022

Das Büro Bleierer wurde mit den planerischen Maßnahmen und Angebotseinholung beauftragt.

Im Bereich der Finanzverwaltung solle das Büro das Abteilungsleiters mit zwei Arbeitsplätzen (+0,50 PE) ausgestattet werden. Das Leiterbüro werde in das jetzige Büro Personalverrechnung verlegt. Bauliche Maßnahmen seien nicht notwendig und es sei nur die Möblierung anzupassen bzw zu erneuern.

Kostendarstellung:

Bauliche Adaptierungsmaßnahmen:

rd € 63.500,00 (Brutto)

Der Großteil der Kosten (rd 65 %) entfällt auf die Portale.

Einrichtung

Das Stadtamt ist mit dem System HALI ausgestattet und dieses Konzept solle fortgeführt werden.

Die Einrichtungsplanung und Kostenschätzung liegen derzeit noch nicht vor.

Lieferzeit: ca 6 Wochen ab Auftragserteilung

Zeitplan:

April 2022: Gemeinderat: Genehmigung der Budgetmittel

Juni 2022: Stadtrat: Auftragsvergaben (Baumaßnahmen, Möbel)

September 2022: Beginn der Umbaumaßnahmen Oktober 2022: Bezug der neuen Räumlichkeiten

Ausschussempfehlung:

Die vorgeschlagenen Umbaumaßnahmen sollen veranlasst werden. Für die baulichen Maßnahmen und Einrichtung sollen Budgetmittel in Höhe von € 100.000,00 (Rahmen) zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die vorgeschlagenen Umbaumaßnahmen für das Stadtamt werden veranlasst.

Für die baulichen Maßnahmen und Einrichtung werden Budgetmittel in Höhe von € 100.000,00 (Rahmen) aus der Investitionsrücklage zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

- Seite 10 - GR 2 / 2022

6. Schloss Mattighofen;

Sanierungsmaßnahmen; Bereitstellung der Budgetmittel und ggF Auftragserteilung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass die Sanierung des Schlosses und die Umbaumaßnahmen für die Einrichtung der Stadtverwaltung in den Jahren 2011 bis 2013 stattgefunden haben. An der Außenfassade seien laufend Nachbesserungen vorgenommen worden. Im heurigen Jahr sollen zusätzliche Setzungsrisse und auch ein Teil der Kastenfenster saniert werden.

Zudem solle das bisherige Schlüsselsystem durch eine elektronische Zutrittskontrolle ersetzt werden.

1. Sanierung Außenfassade

Gerstlohner:	€	8.100,00
--------------	---	----------

2. Zutrittskontrolle:

Sicherheitssysteme Vöcklabruck	€	8.939,03
WSR Wels	€	9.272,28

Kastenfenster

Die Angebote für die Sanierung der Kastenfenster werden derzeit noch auf Vergleichbarkeit geprüft.

Ausschussempfehlung:

Die Sanierung der Außenfassade (Gerstlohner) und die Installation einer elektronischen Zutrittskontrolle (Fa. Sicherheitssysteme Vöcklabruck) soll beauftragt werden.

Der Auftrag für die Sanierung der Kastenfenster soll vorerst noch zurückgestellt werden.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Auftragserteilung für die Sanierung der Außenfassade des Schlosses an die Fa. Gerstlohner mit einer Auftragssumme in Höhe von € 8.100,00, wie angeboten, und Auftragserteilung für die Installation einer elektronischen Zutrittskontrolle an die Fa. Sicherheitssysteme Vöcklabruck mit einer Auftragssumme in Höhe von € 8.939,03, wie angeboten.

- Seite 11 - GR 2 / 2022

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

7. LMS - Netzwerk;

Angebote für Netzwerkerneuerung; Bereitstellung der Budgetmittel und Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Der Glasfaseranschluss der LMS wurde hergestellt. Spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres soll ein ausreichend dimensioniertes Netzwerk zur Verfügung stehen. Die Budgetmittel sollen aus der Investitionsrücklage zur Verfügung gestellt werden."

Angebote:

(inkl. MWSt.)

NTS	29.400,00
KAPSCH	k.A.
ACP	k.A.

In der anschließenden

Debatte

erklärt **der Bürgermeister** auf die Frage von **GR Diethör**, dass von KAPSCH und ACP kein Angebot gelegt worden sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Auftragserteilung für die Netzwerkerneuerung in der Landesmusikschule an die Fa. NTS mit einer Brutto-Auftragssumme in Höhe von € 29.400,00, wie angeboten. Die Budgetmittel werden aus der Investitionsrücklage zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

- Seite 12 - GR 2 / 2022

8. Förderung der örtlichen Wirtschaft;

Ausschussempfehlungen betreffend

8.1. Richtlinien;

Änderung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass sich der Wirtschaftsausschuss in der letzten Sitzung mit einer Änderung der bestehenden Wirtschaftsförderungsrichtlinien befasst habe. Die Förderung der medizinischen Nahversorgung solle analog auf Physiotherapeuten ausgeweitet werden. Bei Praxiseröffnung oder im Falle der Übernahme einer bestehenden Praxis solle eine Einmalförderung in Höhe von € 750,00 gewährt werden.

Abgeändert solle auch der Passus über die Einstellung der Förderung werden. Die bisher geltende Regelung, dass gewährte Wirtschaftsförderungen zurückgefordert werden können, wenn der Betrieb oder die Praxis innerhalb eines Jahres eingestellt wird, solle auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird folgende Änderung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien empfohlen:

§ 3, Pkt. 2.

Medizinische Nahversorgung

Für den Ausbau und Erhalt medizinischer Infrastruktur wird für die Niederlassung praktizierender Ärzte und Physiotherapeuten eine von den Investitionskosten unabhängige Einmalförderung gewährt.

§ 4, Pkt. 2.

Unabhängig von einer Investitionsförderung erhalten

- 3) Ärzte, die in Mattighofen entweder eine neue Ordination eröffnen oder eine bestehende Ordination übernehmen, eine Einmalförderung in Höhe von € 10.000,00.
- 4) Physiotherapeuten, die in Mattighofen eine neue Praxis eröffnen oder eine bestehende übernehmen, eine Einmalförderung in Höhe von € 750,00.

§ 5 - Einstellung der Förderung

2. Spiegelstrich:

- der Betrieb oder die Praxis innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderung geschlossen, veräußert oder der Standort in eine andere Gemeinde verlegt wird, oder (...)

- Seite 13 - GR 2 / 2022

Nachdem sich keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden Ausschussantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste darüber folgenden

Beschluss: Den vom Wirtschaftsausschuss vorgeschlagenen Änderungen wird stattgege-

ben und die Wirtschaftsförderungsrichtlinien werden, wie im Bericht detailliert

angeführt, geändert.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

8.2. Geschäftsleerstände;

Fördermaßnahmen gegen Geschäftsleerstände am Stadtplatz;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Wirtschaftsausschuss über Maßnahmen zur Vermeidung bzw Belebung bestehender Leerstände von Geschäftslokalen am Stadtplatz beraten habe.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird die Gewährung eines Mietzuschusses zur Belebung der Stadtplatz-Leerstände mit folgenden Vorgaben empfohlen:

- 1. € 100,00 / Monat für 6 Monate ab Unterfertigung des Miet- bzw. Pachtvertrages; Auszahlung in einem Betrag am Ende des Förderzeitraumes.
- 2. Formlose Antragstellung bis spätestens 31.12.2022.
- 3. Einhaltung der §§ 2 und 3 Abs 3 der Wirtschaftsförderungsrichtlinien.

In der anschließenden

Debatte

erkundigt sich **GR Haufenmayr**, ob mit dem Mietzuschuss eine spezielle Branche angesprochen werden solle. Er ist der Ansicht, dass ein Mietzuschuss in Höhe von € 100,00 als Anreiz etwas gering sei.

Der Bürgermeister informiert, dass keine genaue Branche festgelegt worden sei. Es könne jeder, der ein Geschäft am Stadtplatz eröffnen möchte, die Förderung abholen. Es gebe in der Stadt-Umland-Kooperation einen Themenschwerpunkt "Leerstände" und es werden noch Beratungen mit Experten erfolgen und Gespräche mit den Hauseigentümern geführt. Daher sei der Mietzuschuss nicht zu hoch angesetzt.

- Seite 14 - GR 2 / 2022

GRE Simson erkundigt sich, ob es abgesehen von einer finanziellen Unterstützung auch Überlegungen zu anderen Maßnahmen gebe.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass derzeit die Bestandsaufnahme von Leerständen erfolge. Wie weitere Maßnahmen genau aussehen könnten, müsse erst festgelegt werden.

GR Aigner ist der Meinung, dass es derzeit sehr schwierig sei, jemanden zu finden, der ein neues Geschäft eröffnen möchte und weist auch auf das Einkaufszentrum hin. Natürlich sei ein Mietzuschuss in Höhe von € 100,00 nicht viel Geld, jedoch werde dadurch ein Bemühen signalisiert.

GR Sigrun Klein ist der Ansicht, dass durch das Einkaufszentrum möglicherweise die Kaufkraft am Stadtplatz gestärkt werde. Dies habe sich auch früher gezeigt, als sich Konzerne in Mattighofen angesiedelt haben.

GR Ringeltaube informiert, dass sich der Wirtschaftsausschuss intensiv mit diesem Thema befasst habe. Es gebe für die Leerständen am Stadtplatz unterschiedliche Gründe und es müssen mehrere Maßnahmen getroffen werden. Jeder Gemeinderat könne sich über mögliche Maßnahmen Gedanken machen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Zur Belebung der Stadtplatz-Leerstände wird ein Mietzuschuss mit folgenden Vorgaben gewährt:

- 1. € 100,00 / Monat für 6 Monate ab Unterfertigung des Miet- bzw. Pachtvertrages; Auszahlung in einem Betrag am Ende des Förderzeitraumes.
- 2. Formlose Antragstellung bis spätestens 31.12.2022.
- 3. Einhaltung der §§ 2 und 3 Abs 3 der Wirtschaftsförderungsrichtlinien.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

8.3. Marktgebühren;

Befristete Aussetzung der Marktgebühren; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

- Seite 15 - GR 2 / 2022

dass die Marktfahrer auf Grund der aktuell schwierigen Situation um ein Entgegenkommen bei den Standgebühren, wie das auch in anderen Gemeinden der Fall ist, ersuchen. Aktuell gelten für den Wochenmarkt folgende Tarife und die Jahreseinnahmen liegen bei rd € 5.000,00:

Leistung	Standlänge	Einheit	Euro
Einzelmarkt	bis 5 Laufmeter	Tag	12,70
	5-10 Laufmeter		25,00
Wochenmarkt	bis 5 Laufmeter	Monat	37,40
	5-10 Laufmeter		62,50
Strompauschalen *)	Beleuchtung bis 5 lfm	Tag	0,50
		Monat	2,00
	Kühlung bis 5 lfm	Tag	2,50
		Monat	10.00

^{*)} Ab 6 Laufmeter wird ein Zuschlag von 50 % hinzugerechnet. Ab 10 Ifm erfolgt Regelung im Einzelfall.

Ausschussempfehlung:

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, die Gebühren für den Wochenmarkt inkl. Strompauschalen im Zeitraum 01.04.2022 bis 31.12.2022 auszusetzen.

In der anschließenden

Debatte

ist **GR Lohberger** der Meinung, dass versucht werden solle, den Wochenmarkt in die Nähe des Stadtplatzes zu bringen und erkundigt sich, ob dahingehend mit der Fa. KTM gesprochen worden sei.

Der Bürgermeister informiert, dass mit den Marktfahrern Gespräche geführt worden seien und diese der Meinung seien, dass der Platz am Wasseracker aufgrund der vorhandenen Parkplätze optimal sei.

GR Ringeltaube schließt sich der Meinung von GR Lohberger an. Natürlich sei es schwierig im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen, jedoch gebe es sicherlich Möglichkeiten, eine Lösung zu finden.

Der Bürgermeister führt aus, dass der Ausschuss dieses Thema noch genauer besprechen werde.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

- Seite 16 - GR 2 / 2022

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Gebühren für den Wochenmarkt inkl. Strompauschalen werden im Zeit-

raum 01.04.2022 bis 31.12.2022 ausgesetzt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

9. Subventionen;

Gewährung von Subventionen an örtliche Vereine und Institutionen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Christian Kaiser

als Obmann des Vereinsausschusses,

dass die eingebrachten Subventionsansuchen geprüft und vom Vereinsausschuss beraten worden seien. Die Ausschussempfehlung für die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Subventionsvergaben liegt dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.

In der anschließenden

Debatte

weist **GR Haufenmayr** auf die Kosten für die Sanierung des Tennisclubheimes hin und führt aus, dass sich die Frage stelle, ob die Subvention für den Tennisclub in Relation zur Lebenshilfe gerechtfertigt erscheine.

GRE Simson erklärt, dass es bei der nun beantragten Förderung großteils um die Erneuerung bzw Reparatur der Sprinkleranlagen gehe. Leider sei im Antrag keine Erläuterung enthalten. Sie werde dies den Vorstandsmitgliedern weitergeben, sodass in Zukunft eine bessere Dokumentation erfolge.

GR Aigner vertritt die Ansicht, dass der Tennisclub künftig selbst für die Erhaltung des Gebäudes zuständig sein solle. Derzeit befinde sich dieses ja im Eigentum der Stadtgemeinde.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass diese Anregung im Ausschuss vorgebracht und behandelt werden könne.

GR Sigrun Klein spricht sich dafür aus, Subventionsansuchen wie jenes für die Sanierung des Glockenturmes der evangelischen Kirche, als eigenes Projekt zu behandeln.

- Seite 17 - GR 2 / 2022

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den antragstellenden Vereinen und Organisationen werden folgende Einzelsubventionen gewährt:

Cubusanti sussamufii assa	Subve	CECABAT	
Subventionsempfänger	lfd.	ao.	GESAMT
AESV Mattighofen	800,00	3.145,97	3.945,97
ATSV Mattighofen	3.650,00	9.000,00	12.650,00
Bürgerkorps Mattighofen	1.500,00	3.500,00	5.000,00
Evangelische Pfarrgemeinde (Kirchenchor & Jugend)	1.350,00	15.000,00	16.350,00
Katholisches Bildungswerk	600,00	1.800,00	2.400,00
Lebenshilfe OÖ.	2.000,00	a) 3.200,00 b) 500,00	5.700,00
MSC Mattighofen	750,00	1.500,00	2.250,00
Rotes Kreuz - Ortsstelle	2.300,00		2.300,00
Stadtmusik	2.400,00	2.800,00	5.200,00
Stiftspfarramt römkath.	1.500,00	15.000,00	16.500,00
Tennisclub Mattighofen	4.000,00		4.000,00
TSV Mattighofen	4.700,00		4.700,00
BEREICHSSUMMEN	25.550,00	55.445,97	80.995,97

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

10. Kaufvertrag;

Kauf der Liegenschaft Reibersdorfer; Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Auf Grund des vom Gemeinderat am 16. September 2021 angenommenen Kaufangebotes wurden Vertragsmodalitäten abgeändert und der Kaufvertrag kann somit beschlossen werden.

Änderungen:

- Seite 18 - GR 2 / 2022

Die verbleibende und vom Kaufpreis mitumfasste Betriebseinrichtung wird im Vertragsentwurf noch gesondert ausgewiesen und als Auflistung beigefügt.

(Das angestrebte Risikosplitting im Hinblick auf etwaige zu Tage tretende Kontaminationen konnte nicht erreicht werden. Die Stadtgemeinde hat demnach die Kosten für die Abtragung und Entsorgung ev. verunreinigten Erdreichs in Selbst- und Alleinzahlung zu tragen.)

Die im Punkt V vereinbarte Verschiebung des Übergabestichtags um ein halbes Jahr soll auf ein Jahr nach hinten verschoben werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Planungen der ÖBB keine Realisierung vor dem Jahr 2025 vorsehen. In Folge ist auch im Punkt XIV das Datum 30.06.2022 auf 31.12.2022 zu korrigieren.

Der Kaufvertrag soll auch noch um die formelle Klausel ergänzt werden, dass keine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 106 Abs 1 Z 1 OÖ GemO erforderlich ist.

Weiters ist noch der Passus des Gemeinderatsbeschlusses anzuführen.

Der Kaufvertrag war der Kurzfassung beigeschlossen."

In der anschließenden

Debatte

weist **GR Haufenmayr** darauf hin, dass der Kaufvertrag aufgrund des Risikosplittings von der Tagesordnung der letzten Gemeinderatssitzung abgesetzt worden sei. Offensichtlich sei dahingehend jedoch nichts passiert. Er liest die Passage des Vertragsentwurfes vor, wonach festgelegt werden solle, dass jegliche Haftung der Verkäuferin dafür ausgeschlossen werde, dass die Liegenschaft frei von Kontaminationen sei und diese Risiken die Käuferin übernehme. Die Gemeinde trage somit das Risiko. Er weist darauf hin, dass es seines Wissens nach auf dem Grundstück auch Tankstellen gegeben habe.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Tagesordnungspunkt nicht in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt worden sei, da es Befürchtungen gegeben habe, dass noch Tanks eingegraben seien. Daraufhin habe eine Sitzung stattgefunden, zu welcher alle Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner eingeladen gewesen seien. Zudem seien die Themen auch im Stadtrat besprochen worden. Es seien Nachforschungen erfolgt und es sei bestätigt worden, dass es keine eingegrabenen Tanks mehr gebe. Es sei nicht untersagt worden, Grabungen durchzuführen, jedoch habe sich der Stadtrat dagegen ausgesprochen.

GR Diethör erklärt, dass die SPÖ-Fraktion dies natürlich besprochen habe und diesen Grundstückskauf befürworte.

GR Vietz führt aus, dass nicht bekannt sei, wie die kurz- und mittelfristige Nutzung des Grundstückes aussehe und ob und zu welchen Kosten eine Unterführung überhaupt realisierbar sei. Es wäre genug Zeit gewesen, dem Gemeinderat ein Nutzungskonzept vorzulegen. Dies sei jedoch nicht erfolgt und aufgrund dessen könne die GRÜNE-Fraktion dem Kaufvertrag auch keine Zustimmung erteilen.

- Seite 19 - GR 2 / 2022

GR Ringeltaube vertritt die Ansicht, dass auch für den Fall, dass eine Umfahrung kommen würde, eine Unterführung gebraucht werde, da der Durchzugsverkehr durch Mattighofen immer bleiben werde. Wenn das Grundstück nicht gekauft werde, gebe es keine Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern eine Verkehrslösung anzubieten.

GR Lohberger vertritt die Ansicht, dass das Areal angekauft werden müsse, da dadurch eine der wenigen Möglichkeiten bestehen würde, eine Unterführung zu realisieren. Der m2 Preis betrage € 228,00 und dahingehend sei seines Wissens eine mögliche Kontamination bereits eingerechnet. Der Preis sei daher nicht hoch.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass dem Kaufvertrag auch eine Liste mit Objekten beiliege, welche ebenfalls angekauft und im Kaufpreis inkludiert seien. Er informiert weiter, dass das Autohaus Reibersdorfer noch bis 2023/24 vor Ort bleiben werde. Wie dieses Grundstück dann weiter genutzt werde, sei eine andere Frage, welche sich zu einer anderen Zeit gestellt werden sollte. Es solle nun die Möglichkeit geschaffen werden, eine Unterführung zu realisieren.

StR Klug zeigt auf, dass jeder den gleichen Wissensstand gehabt habe und die Diskussion daher nicht verständlich sei. Es sei bekannt gegeben worden, dass es keine Tanks gebe und auch im Altlastenkataster scheine dieses Areal nicht auf. Daher sei man auf der sicheren Seite.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Kaufvertrag wird wie folgt abgeschlossen:

KAUFVERTRAG **********

abgeschlossen zwischen

• Herbert Reibersdorfer GmbH (FN 284192f), 5162 Obertrum am See, Salzburgerstraße 1 - im Folgenden kurz "Verkäuferin" - einerseits

und

• **Stadtgemeinde Mattighofen**, vertreten durch den Bürgermeister Ing. Daniel Lang, 5230 Mattighofen, Stadtplatz 1 - im Folgenden kurz "Käuferin" - andererseits

- Seite 20 - GR 2 / 2022

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Die Verkäuferin ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 782, EZ 971 und EZ 1967, Katastralgemeinde 40117 Mattighofen, zu deren Grundbuchstand auf die nachstehenden Grundbuchsausdrucke verwiesen wird.

BEZIRKSGER	EMEINDE 40117 Mattig ICHT Mattighofen *******		EINLAGEZAHL 78:
Letzte TZ		rordnung BGBl. II, 14	3/2012 am 07 05 2012

	G BA (NUTZUNG) GST-Fläche Bauf.(10) Sonst(50)	FLÄCHE GST-ADRE 1351 1033	
Sonst(50):	Bauflächen (Gebäude Sonstige (Betriebsf) lächen)	*****
*****	*****	***** B ******	******
ADR: d 20	rt Reibersdorfer Gmb Salzburgerstraße 1, 77/2009 Kaufvertrag	Obertrum am See 516 2008-10-01 Eigentumsr	
	löscht		

		hrungsbezeichnung sin	d Beträge in ATS.
Grundbuch	^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^		11.02.2022 08:29:29
	MEINDE 40117 Mattigh	ofen	EINLAGEZAHL 971
	CHT Mattighofen *******	******	*****
	eschrieben gemäß Ver	ordnung BGBl. II, 143 ***** A1 ******	/2012 am 07.05.2012 ********
GST-NR 1129/10	G BA (NUTZUNG) GST-Fläche	FLÄCHE GST-ADRES 2302	SE
	Bauf.(10) Sonst(50)	1044 1258 Braunauer	straße 14
Sonst(50): ******	Bauflächen (Gebäude) Sonstige (Betriebsfl *******	ächen) ***** A2 ******	******************************
1 ANTEIL Herber	: 1/1 t Reibersdorfer GmbH	(FN 284192f)	
d 207		008-10-01 Eigentumsre	
12 gel	öscht	<u> </u>	

******		rungsbezeichnung sind	******
Grundbuch			11.02.2022 08:30:27

- Seite 21 - GR 2 / 2022

```
KATASTRALGEMEINDE 40117 Mattighofen
                                        EINLAGEZAHL 1967
BEZIRKSGERICHT Mattighofen
*******************
Letzte TZ 4239/2008
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
 1127/2 G Sonst(40)
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
1 a 1487/1997 Eröffnung der Einlage für Gst 1127/2 aus EZ 778
   1 ANTEIL: 1/1
   Herbert Reibersdorfer GmbH (FN 284192f)
   ADR: Salzburgerstraße 1, Obertrum 5162
   c 4239/2008 IM RANG 3474/2008 Kaufvertrag 2008-10-01 Eigentumsrecht
******************************
 1 a 1851/1931
      DIENSTBARKEIT der Kraftleitung
      an Gst 1127/2 für
      Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
   b 1487/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung (en) aus
     EZ 778
 4 gelöscht
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
******************
Grundbuch
                                      11.02.2022 08:31:45
```

Sie hat diese Liegenschaften mit Vertrag vom 01.10.2008 vom Masseverwalter im Konkurs der Auto John GmbH mit den vorhandenen Gebäuden erworben und diese der Autowelt GmbH in Bestand gegeben. Die Autowelt GmbH hat die Liegenschaften als Standort für einen KFZ-Handels- und Reparaturbetrieb weiter genutzt.

Eigene Baumaßnahmen, insbesondere Bodenerkundungen, die Aufschluss über den Zustand der Grundstücke oder der Gebäude erbracht hätten, hat weder die Verkäuferin seit dem Erwerb noch deren Bestandnehmerin, die Autowelt GmbH durchgeführt oder durchführen lassen.

Der vorhandene Gebäudebestand reicht teilweise bis ins Jahr 1947 zurück und wurde im Wesentlichen in den Jahren 1991 bis 1993 baulich erweitert.

Die Grundstücke 1129/10 und 1130/5 sind im Flächenwidmungsplan der Käuferin als Betriebsbaugebiet ausgewiesen, das Grundstück 1127/2 als gemischtes Baugebiet.

Die Verkäuferin hat als Ersatzstandort für den auf den kaufgegenständlichen Liegenschaften situierten Betrieb die Liegenschaft EZ 1291, Katastralgemeinde 40119 Munderfing, erworben und veranschlagt für die Errichtung des Ersatzbetriebes eine Bauzeit von zwei Jahren ab Vorliegen der bau- und gewerbebehördlichen Bewilligungen, die bis zum Frühjahr 2022 vorliegen sollten. Da eine verbindliche Prognose nicht möglich ist, wird dieser Kaufvertrag bedingt abgeschlossen (XV.), aber auch der Verkäuferin das Recht vorbehalten, den Übergabestichtag gemäß V. vorzuverlegen oder zu verschieben.

- Seite 22 - GR 2 / 2022

II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und die Käuferin kauft die Liegenschaften

EZ 782, EZ 971 und EZ 1967, Katastralgemeinde 40117 Mattighofen, Bezirksgericht Mattighofen,

samt dem auf diesen vorhandenen Gebäudebestand zu den Bedingungen dieses Vertrages.

III. KAUFPREIS

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Liegenschaften EZ 782, EZ 971 und EZ 1967, Katastralgemeinde 40117 Mattighofen, Bezirksgericht Mattighofen, einschließlich der auf diesen befindlichen Gebäuden einen Gesamtkaufpreis (Pauschalpreis) von € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million).

Die Käuferin hat den Gesamtkaufpreis spätestens 14 Tage vor dem Übergabestichtag gemäß V. auf dem gesondert bekanntgegebenen Treuhandanderkonto des Vertragsverfassers und Treuhänders zu erlegen.

Für den Verzugsfall gelten 6 % Zinsen per anno.

IV. TREUHANDBESTIMMUNGEN

Der von allen Vertragsparteien einseitig unwiderruflich bestellte Treuhänder

Dr. Reinfried Eberl, Rechtsanwalt, 5020 Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 44,

ist angewiesen, nach Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages und Eingang des Kaufpreises auf dem Treuhandanderkonto,

- a) sobald ihm
 - dieser Kaufvertrag von allen Vertragsparteien beglaubigt unterfertigt und
 - die Ausfertigung des Beschlusses der Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der kaufgegenständlichen Liegenschaften, der keine die vertragskonforme Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der Käuferin hindernde Eintragung vorgehen darf, und der noch eine Laufzeit von zumindest einem halben Jahr hat,

vorliegen, das Grundbuchsgesuch um Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der Käuferin beim Grundbuchsgericht zu überreichen und

- b) nach Einbringung des Grundbuchsgesuches gemäß a) und sobald ihm
 - die Übergabe nachgewiesen ist,

- Seite 23 - GR 2 / 2022

den Kaufpreis zuzüglich der Erlagszinsen, abzüglich der Kapitalertragsteuer und der Kontoführungsspesen an die Verkäuferin auszuzahlen.

Der Treuhänder unterliegt dem Statut der Treuhand-Revision der Salzburger Rechtsanwaltskammer, weshalb das gegenständliche Anderkonto als Treuhandkonto mit Dispositionskontrolle geführt wird. Die Vertragsparteien sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die vom Vertragsverfasser übernommenen Treuhandschaften nach diesem Statut und der daraus erfolgenden Treuhand-Revision abgewickelt werden, also der Treuhänder seinen Melde-, Auskunfts- und Versicherungspflichten nachkommt.

Demgemäß hat der Treuhänder zu veranlassen, dass sämtlichen Treugebern nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto ein weiterer Auszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Er ist verpflichtet, das das Treuhandkonto führende Kreditinstitut gegenüber der Treuhand-Revision, gegenüber den Treugebern und gegenüber einer allenfalls finanzierenden Bank, letzterer gegenüber allerdings nur beschränkt auf den Inhalt des Kontoverfügungsauftrages, hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden. Die Vertragsparteien erteilen hiezu ebenso ihre ausdrückliche Zustimmung, wie sie den Treuhänder von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Revision entbinden und zustimmen, dass der Rechtsanwalt seinerseits die Zustimmung erteilt, dass die im Zusammenhang mit der Führung der Treuhand-Revision übermittelten oder im Zusammenhang damit bekanntgewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Treuhand-Revision verwendet und auch automatisationsunterstützt verwaltet werden.

Schließlich bestätigen die Vertragsparteien durch Unterfertigung dieses Kaufvertrages den Erhalt des "Informationsblatt Treuhand-Einrichtung eTHB 2021" des Statutes der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Salzburg.

Neben der Vereinbarung zwischen dem Treuhänder und der Salzburger Rechtsanwaltskammer gelten auch die allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilien-Transaktionen, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen am 07.02.1995 abgeschlossen wurden.

Die Anweisungen dieses Vertragspunktes an den Treuhänder stellen nach dem Willen der Vertragsparteien keine Bedingung für die Gültigkeit des Kaufvertrages oder den Verbücherungsanspruch der Käufer dar, wohl aber haftet der Treuhänder den Vertragsparteien für die Einhaltung dieser Treuhandbedingungen.

V. ÜBERGABE

Die Übergabe der kaufgegenständlichen Liegenschaften erfolgt voraussichtlich zum 31.12.2023, vorausgesetzt, der Kaufvertrag wird bis zum 30.06.2022 rechtswirksam.

Die Verkäuferin ist berechtigt, den Übergabestichtag bis zu einem halben Jahr vorzuverlegen, aber auch bis zu einem Jahr nach hinten zu verschieben, dies abhängig vom Baufortschritt ihres neuen Betriebes in Munderfing. Sie hat, sofern sie von diesem Recht Gebrauch machen will, die vorzeitige Übergabe der Käuferin drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, ebenso eine Verlegung des Übergabestichtages über den 31.12.2023 hinaus bis zum 30.09.2023 grundsätzlich zu avisieren und den tatsächlichen späteren Übergabestichtag bis 30.11.2023 schriftlich der Käuferin bekanntzugeben, um dieser die entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

- Seite 24 - GR 2 / 2022

Mit dem so festgelegten tatsächlichen Übergabestichtag hat die Verkäuferin – den vollständigen Eingang des Kaufpreises auf dem Treuhandanderkonto vorausgesetzt – die kaufgegenständlichen Liegenschaften der Käuferin von ihren Fahrnissen geräumt zu übergeben. Die Verkäuferin wird die in der diesem Vertrag angeschlossenen Liste (Beilage 1) mit "Bleibt" gekennzeichneten Anlagenteile und Fahrnisse zurücklassen, sie gehen mit diesem Verkauf in das Eigentum der Käuferin über, sind aber nicht preisbestimmend, weshalb für diese ebenso wenig eine Gewährleistung oder eine sonstige Haftung von der Verkäuferin übernommen wird, wie für die weiteren in der Beilage 1 angeführten und mit "Bleibt vielleicht" gekennzeichneten Anlagenteile, die die Verkäuferin zurücklassen kann.

Mit dem wie zuvor beschriebenen festzulegenden Übergabestichtag gehen Nutzen und Vorteil, aber auch die Gefahr und die Lasten auf die Käuferin über. Ab diesem trifft sie insbesondere die Pflicht zur Tragung der mit den kaufgegenständlichen Liegenschaft verbundenen Steuern, Abgaben und Versicherungsprämien.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin leistet lediglich Gewähr dafür, dass die kaufgegenständlichen Liegenschaften in ihrem Eigentum stehen und mit der Dienstbarkeit der Kraftleitung für die Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft hinsichtlich dem Grundstück 1127/2 der EZ 1967 frei von sonstigen bücherlichen oder außerbücherlichen Lasten, insbesondere auch frei von Bestand- und sonstigen Benutzungsrechten dritter Personen in das Eigentum der Käuferin übergehen.

Eine Haftung oder Gewährleistung für Sachmängel wird ebenso ausdrücklich ausgeschlossen wie dafür, dass der vorhandene Gebäudebestand vollumfänglich bewilligt ist.

Insbesondere wird auch jegliche Haftung der Verkäuferin dafür ausgeschlossen, dass die Liegenschaft frei von Kontaminationen welcher Art auch immer (insbesondere im Sinne des Abfallswirtschaftsgesetzes oder des Wasserrechtsgesetzes), sowie frei von archäologischen Funden, Fliegerbombenblindgängern oder sonstigen unterirdischen Einbauten, ist. Diese Risiken übernimmt die Käuferin.

Die Verkäuferin erklärt aber, dass sie weder positive Kenntnis von solchen Kontaminationen hat noch dass sie selbst oder ihre Bestandnehmerin Zu- oder Umbauten seit dem Erwerb vorgenommen haben, die bewilligungspflichtig gewesen wären und die nicht bewilligt wurden.

Die Käuferin erwirbt die gegenständlichen Liegenschaften, um den vorhandenen Gebäudebestand abzubrechen, insbesondere um auf einem Teil der Flächen Straßenbaumaßnahmen umzusetzen, weshalb auch die Vorlage eines Energieausweises durch die Verkäuferin unterbleibt.

VII. ERKLÄRUNG NACH DEM OBERÖSTERREICHISCHEN GRUNDVERKEHRSGESETZ 1994

Die Käuferin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und daher nicht Ausländerin im Sinn des § 2 Abs. 4 Oö.GVG.

Die Käuferin erklärt gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3 Oö.GVG 1994, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist. Dem Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö.GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

- Seite 25 - GR 2 / 2022

VIII. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich für 5230 Mattighofen zuständigen Gerichtes vereinbart und ein anderer ordentlicher Gerichtsstand ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. KOSTEN, GEBÜHREN und GRUNDERWERBSTEUERN

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten des Vertragsverfassers und Treuhänders, die Beglaubigungskosten, die Verwaltungsabgaben, die Grunderwerbsteuer und die Gerichtsgebühren trägt die Käuferin.

Festgestellt wird, dass der Vertragsverfasser von der Verkäuferin allein beauftragt wurde und in deren Interesse einschreitet.

X. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien bevollmächtigen den Vertragsverfasser und Treuhänder Rechtsanwalt Dr. Reinfried Eberl, geb. 13.09.1958, zur Abwicklung und Verbücherung dieses Kaufvertrages samt einem allfälligen Nachtrag, zur Lastenfreistellung der Kaufgegenstände und damit zur Einbringung der erforderlichen Grundbuchsgesuche, zur Verbücherung von Schuld- und Pfandbestellungsurkunden im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kaufpreises, zur Vertretung in Grunderwerbsteuer-, Gebühren-, Gerichtsgebühren- und sonstigen Verwaltungsverfahren einschließlich der erforderlichen Verfahren im Hinblick auf das Grundverkehrsgesetz, die mit dem gegenständlichen Ankauf zusammenhängen, sowie zur Setzung sämtlicher Schritte einschließlich der Rechtsmittelerhebungen, die zum Erwerb durch die Käuferin erforderlich sind.

Er wird auch bevollmächtigt, diesen Kaufvertrag insoweit zu berichtigen oder zu ergänzen, als dies zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich ist. Diese Vollmacht erstreckt sich aber nicht auf das Recht, die Kaufgegenstände auszutauschen oder den Kaufpreis abzuändern, sondern nur auf die Berichtigung von Schreib- und / oder Rechenfehlern, dies allerdings auch in notariell beglaubigter Form für beide Vertragsteile.

XI. DATENSCHUTZ

Der Vertragsverfasser erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Vertragsparteien nur im Rahmen der Mandatierung zu den mit den Vertragsparteien vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der rechtsanwaltlichen Leistungen erforderlich sind. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungs-, Konto- und Steuernummer.

Die Vertragsparteien haben jederzeit das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Ein solches Ansuchen kann an den Vertragsverfasser und Treuhänder an die unter IV. angegebene Adresse gerichtet werden.

- Seite 26 - GR 2 / 2022

Wenn die Vertragsparteien der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die die Vertragsparteien über das Internet bekannt geben, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden.

Zur Erfüllung des Auftrages ist es erforderlich, die Daten der Vertragsparteien an Dritte (zB Notar, treuhandkontoführende/finanzierende Bank, Rechtsanwaltskammer / Treuhandrevision), Gerichte oder Behörden weiterzuleiten.

XII. AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die bis zur grundbücherlichen Durchführung beim Treuhänder zu verbleiben hat und danach für die Käuferin bestimmt ist, die Verkäufer erhalten Fotokopien, über Verlangen in beglaubigter Form.

XIII. NEBENABREDEN

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, was auch für das Abgehen vom Schriftformvorbehalt gilt.

XIV. GENEHMIGUNGSKLAUSEL

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2022 genehmigt.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 106 Abs. 1 Z. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.).

XV. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Dieser Vertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen, dass der Verkäuferin die bau- und gewerbebehördliche Bewilligung für die Errichtung des von ihr auf der Liegenschaft EZ 1291, Katastralgemeinde 40119 Munderfing, geplanten Ersatzstandortes für den auf dem kaufgegenständlichen Grundstück beabsichtigten Betrieb bis spätestens 31.12.2022 erteilt wird.

XVI. AUFSANDUNGSERKLÄRUNGEN

Die Herbert Reibersdorfer GmbH (FN 284192f) erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob ihren Liegenschaften

- Seite 27 - GR 2 / 2022

- 1. EZ 782,
- 2. EZ 971 und
- 3. EZ 1967,

je Katastralgemeinde 40117 Mattighofen, das Eigentumsrecht für die

Stadtgemeinde Mattighofen

einverleibt werde.

Datum/Unterschrift

Anlage:

-	Zusatzinfo	Kennung	Einsatzort	Bleibt	Bleibt vielleicht
Bremsenprüfstand		vag 1850a		X	
Scheinwerfer-Einstellplatz	Vor Werkstatttor	lt.Foto		X	
Absaugung Abgas Werkstatt				x	
Hebebühnen	2000kg	158327	Werkstatt	X	
Hebebühnen	3000kg	169711	Werkstatt	X	
Hebebühnen		3950173	Waschhalle	x	
Hebebühnen	3000kg	69454	Werkstatt	X	
Hebebühnen	2500kg	71338CE	Werkstatt	x	
Hebebühnen	3000kg	76442	Werkstatt	x	
Hebebühnen	3500kg	91434	Annahme		x
Hebebühnen 2 Säulen	5000kg	TV144493	Werkstatt		x
Hebebühnen 2 Säulen	5000kg	TV81600	Werkstatt		x
Türen und Tore		02-1268783	Direkt Annahme	X	
Türen und Tore		02-1268783	Werkstatt Einfahrt	x	
Türen und Tore	Meßgr.3,45x3,8	1001172101	LKW Halle	X	
Türen und Tore	Meßgr.3,45x3,8	1001172110	Waschhalle	x	
Türen und Tore	Meßgr.3,95x3,15	1001172110	Aufbereitung	x	
Türen und Tore	Meßgr.3,2x2,8	128.044	Übergabe	x	
Türen und Tore	Meßgr.5,5x3,5	158324	Feldstrasse	X	
Feuerlöscher		00326595		x	
Feuerlöscher		0033275	Reifenlager Keller	x	
Feuerlöscher		007791	Lackiererei	x	
Feuerlöscher		039305	Eingang Lager	x	
Feuerlöscher		059507	Säulenbühne	X	
Feuerlöscher		105817	Büro	x	
Feuerlöscher		114916	Lager	x	
Feuerlöscher		114922	Eingang Heizraum	X	
Feuerlöscher		114923	Reifenlager Lackiererei	X	
Feuerlöscher		59034	Lackiererei	X	
Waschanlage					x
Reifenregale				x	•
Ölabgabestationen+Tank und Pumpe				x	
Gastherme+Heizung				x	
Altöltank				X	
Hochdruckreiniger Beleuchtung				x x	
Büromöbel				x	
Einrichtung				x	
div. Schränke				x	
Regale im Lager				X	
Ölabscheider Reifencontainer				x	x

- Seite 28 - GR 2 / 2022

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit drei Stimmenthaltungen (gesamte GRÜNEN-Fraktion und GR Haufenmayr), **mehrheitlich angenommen**.

11. ÖBB – P+R Projekt;

Abschluss des Realisierungsvertrages mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH; Beratung und Beschlussfassung;

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

12. ÖBB - Benützungsübereinkommen;

Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur AG für die Nutzung von Bahngrund (Wasserleitungsquerungen); Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner,

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass für die Nutzung von Bahngrund für die Verlegung der Wasserleitungsquerungen (Lastenstraße) ein eigenes Benützungsübereinkommen abzuschließen sei.

Von den insgesamt drei Querungen seien bereits zwei frühere in Bestand und wurde dafür auch eine einmalige Abgeltung entrichtet. Für die zusätzliche 3. Querung sei ein neuerliches Übereinkommen abzuschließen. Mit der ÖBB konnte vereinbart werden, dass nur für eine (1) Querung die Kosten für Evidenthaltung und Kontrolle verrechnet werden (siehe Abschnitt 2, Pkt. 3.)). Das Übereinkommen wurde dahingehend angepasst und liegt in dieser Form zur Beschlussfassung vor.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem folgenden Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Zustim-

mung erteilt:

- Seite 29 - GR 2 / 2022

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

und

B E N Ü T Z U N G S Ü B E R E I N K O M M E N

für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 i.d.g.F

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Stadtgemeinde Mattighofen**, **Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen** (in der Folge kurz "Konsenswerber" genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

ÖBB-Infra Strecke: 20 Steindorf - Abzw Mining 1,ÖBBkm 17,779- 18,265 b.d.B Grundstück der ÖBB-Infra: 1165/1 KG 40117 Mattighofen

Bezeichnung der bahnfremden Anlage

3 Querungen der ÖBB Strecke Steindorf - Braunau ÖBB Km 17,779, 17,970 und 18,260 Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschreibungen (siehe Abschnitt 1)

Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)

Bahngrundbenützungsübereinkommen (siehe Abschnitt 4)

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschreibungen

1. <u>Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen</u>

- 1.1.Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten (wie zB Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungs- arbeiten) an der gegenständlichen bahnfremden Anlage sind erforderlichenfalls in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen festzulegen in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festzuhalten sind.
- 1.2.Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ist von der ÖBB-Infra unter Beiziehung der bauausführenden Firma festzulegen, ob ein Arbeitsübereinkommen erforderlich ist.

Kontakt:

Region Mitte, ASC Salzburg ÖBB-Infrastruktur AG 5020 Salzburg, Lastenstraße 3b Fax. + 43 1-93000-833-80136 as-aue-salzburg@oebb.at www.oebb.at/infrastruktur - Seite 30 - GR 2 / 2022

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschreibungen.

<u>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen</u> Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Herstellung der bahnfremden Anlage betragen € 420,00 zuzüglich 20% Ust. (= € 84,00) somit insgesamt € 504,00 und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
 Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers, Gleissperren, Gleisbauarbeiten, usw.) der ÖBB-Infra die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Alle weiteren Arbeitsübereinkommen entsprechend Pkt. 1.1 an dieser bahnfremden Anlage werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet.
- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen unter Pkt. 1.2 genannten Dienststelle der ÖBB-Infra durchzuführen.
- 1.5. Die Bauherstellung ist durch ein vom Bauwerber auf seine Kosten beauftragtes geeignetes Ziviltechnik-Büro, Ingenieurbüro oder anderes entsprechend konzessioniertes oder befugtes Unternehmen auf Übereinstimmung der Ausführung mit allenfalls vorhandenen behördlichen Vorschreibungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen.
- 1.6. Die Stellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers beigestellt werden kann oder dieses nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen sowie das Betreten der Bahnanlagen unterbleiben.
 Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen des Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.7. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra ist das Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden gleich welcher Art haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die bahnfremde Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehene, Projektplänen auszuführen. Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber soweit erforderlich einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde und andere.

- Seite 31 - GR 2 / 2022

2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) herbeizuführen.
- 2.5. Auf Verlangen ist für die Datenübernahme in ein ÖBB-Infra internes EDV-gestütztes Liegenschafts-Informationssystem die im Landessystem koordinativ vermessene Lage der bahnfremden Anlage auf Bahngrund auf einem Datenträger oder per E-Mail in einem GISfähigen Format (Dateiformate: geodatabase, shape oder dxf bzw. im Koordinatensystem WGS84) an die ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) zu übermitteln.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.3. Der Konsenswerber muss im Bereich der Rohrquerung an den Bahnanlagen (Höhe u. Lage der Schienen OK) eine Beweissicherung durchführen u. zwar vor Beginn, während u. nach Beendigung der Arbeiteten. Die Leitungsquerung im Bereich des Bahngrundstückes ist koordinativ aufzunehmen u. die Daten der ÖBB Infra AG zu übergeben.
- 4.4. Die Leitungsanlage sowie deren Herstellung haben dem Regelwerk 09.09 "Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen inkl. Vorgaben für grabenlose Verfahren" (im Weiteren kurz "Regelwerk 09.09" genannt) in der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Fassung zu entsprechen. Dieses finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links).
- 4.5. Rechtzeitig vor dem Ansuchen um Abschluss des Arbeitsübereinkommens gemäß Pkt. 1 ist/sind nachfolgende Unterlagen zu erstellen und zu übermitteln:
- 4.5.1. Ein geeignetes, objektspezifisches Baugrundgutachten mit Aussagen und Prognose der zu erwartenden Oberflächensetzungen bzw. Hebungen inkl. des zeitlichen Verlaufs gemäß Regelwerk 09.09.

- Seite 32 - GR 2 / 2022

4.5.2. Ein Maßnahmenplan, in welchem die erforderlichen Maßnahmen bei Überschreiten der Prognosewerte festgelegt sind gemäß Regelwerk 09.09.

Mit den Arbeiten darf erst nach Zustimmung der ÖBB-Infra begonnen werden (mehrwöchige Bearbeitungszeit berücksichtigen).

- 4.6. Während der gesamten Vortriebsarbeiten ist entsprechend Regelwerk 09.09. eine Fachaufsicht der ÖBB-Infra beizuziehen. Deren Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten.
- 4.7. Der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, einer Außerbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung und das Ende des konsensgemäßen Betriebes der Leitungsanlage sind der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

5.1. Außer den im Übereinkommen festgelegten Bahngrundflächen darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH herzustellen. In diesen Fällen ist gemäß dem Übereinkommen vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.

5.2. Kriegsrelikte:

Zulässige Erd- und Spezialtiefbauarbeiten in der grünen Zone:

Für Baugrunderkundungen, Erd- und Spezialtiefbau in einer grünen Zone sind keine Maßnahmen im Hinblick auf Kampfmittel notwendig. Es sind alle erdeingreifenden Baumethoden, ohne Einschränkung, zulässig.

Details sind der Ö-Norm ONR 24406-1 in der gültigen Fassung zu entnehmen.

- 5.3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich betreut werden.
 - Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der ÖBB-Infra gemeinsam festgelegte Termin.
- 5.4. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB-Infra ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreuen. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Er hat die ÖBB-Infra gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schadund klaglos zu halten.

Ergänzend wird hier ausgeführt, dass der Konsenswerber der ÖBB-Infra, insbesondere innerhalb des zu erwartenden Wurfbereiches eines Baumbestandes der ÖBB-Infra, welcher sich aus der Baumhöhe, Hanglage und Neigung, Hauptwindrichtung, etc. ergibt, verstärkte

- Seite 33 - GR 2 / 2022

- und regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen hat und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen hat.
- 5.5. Treten am Bahnkörper innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Mängel wie zB. Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber die Behebung dieser Mängel unverzüglich und auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) das ist ein Bereich von je 2,0 Meter links und rechts der Kabeltrasse sind die im "Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel" festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben einzuholen. Das "Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel" finden Sie im Downloadbereich der ASB-InfoSeite unter http://infrastruktur.oebb.at/de/ >> informationen-und-mehr >>> sie-wollenbauen >>> dokumente-und-links (http://infrastruktur.oebb.at/de/ informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links).
- 6.3. Schächte, Bohrgruben und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB-Infra Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB-Infra Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB-Infra Oberleitungs-, Fernmeldemasten, Signalbrücken, etc. ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach erteilter schriftlicher Genehmigung der entsprechend Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschreibungen gestattet. Die für das Bauvorhaben erforderliche Start-Bohrgrube ist grundsätzlich immer auf der Seite der ÖBB-Infra Kabeltrasse anzuordnen. Werden Künetten im Bereich von Brückenwiderlagern ausgehoben so ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der It. Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststelle der ÖBB-Infra erforderlich.
- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB-Infra. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Infra Einbauten Dokumentation dem Konsenswerber im Arbeits- übereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Infra Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.
- 6.5. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass sich laut ho. aufliegenden Aufzeichnungen im Baubereich Einbauten befinden.

- Seite 34 - GR 2 / 2022

Vor Arbeitsbeginn ist das Einvernehmen mit diesem bahnfremden Einbautenträger herzustellen.

- 6.6. Seitens der ÖBB-Infra wird der Konsenswerber darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbauten Dokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet der Freigabe des vertragsgegenständlichen Arbeitsbereiches seitens ÖBB-Infra zur Baudurchführung durch den Konsenswerber, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Konsenswerber ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Konsenswerber nicht beschädigt werden. Seitens des Konsenswerber wird hierbei gegenüber ÖBB-Infra die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Konsenswerber oder sonstiger Personen, die für den Konsenswerber im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.
- 6.7. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Infra Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.
- 6.8. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.9. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dergleichen muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu deren Fundamentvorderkannte ist einzuhalten,

Ausnahme: Der Mindestabstand zur Fundamentvorderkante von Oberleitungsmasten und deren Ankerfundamenten beträgt 5,0 Meter.

Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Erforderlichenfalls ist durch einen Ziviltechniker die Standfestigkeit auf Kosten des Konsenswerbers nachzuweisen

- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 einzuholen.
- 7.3. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.

- Seite 35 - GR 2 / 2022

7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infra Vermessung, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist. Die "ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz" finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter http://infrastruktur.oebb.at/de/ >> informationen-undmehr >>> dokumente-und-links (http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links).
- 8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F verboten. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

- § 4. (1) Ein Eisenbahnunternehmen darf Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen nur Personen ausstellen, die die für Eisenbahnbedienstete erforderliche Ausbildungen für das Betreten von Gefahrenräumen nachweislich abgeschlossen haben.
 (2) Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen zu beachten:
 - 1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benützen;
 - 2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden; 3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.

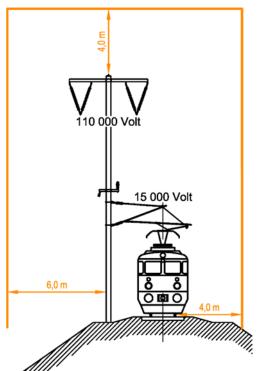
Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infra, Stab Recht und Beteiligungsmanagement unter der E-Mailadresse "infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at" erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise "Verhalten im Bereich von Gleisen" (ÖBB SIG 1) und "Verhalten Bereich Bahnstromanlagen" (ÖBB SIG 2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 (10) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten Sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen im Rahmen einer Unterweisung gemäß § 14 ASchG zur Kenntnis gebracht wurden.

- Seite 36 - GR 2 / 2022

Beim geplanten Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, jedoch spätestens vor Terminvereinbarung zur Arbeitsausführung der Kontakt mit der abschließenden Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 herzustellen um Detailerfordernisse an diese Baumaschinen, Krane und dergleichen zu vereinbaren (Terminvereinbarung erforderlich!). Weiters ist bei Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen die Anlage 5 zur Dienstvorschrift EL 52 zu beachten.

- 8.3. Muss der Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht der ÖBB-Infra erfolgen.
- 8.4. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den im Arbeitsübereinkommen festgelegten Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.
- 8.6. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Annä-



herung von Personen, Werkzeugen, Gegenständen und Kranen oder selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z.B. Baumaschinen, Bagger, Radlader) samt Fördergut unter 6,0 m hinter Oberleitungsmasten bzw. 4,0 m oberhalb von diesen oder 4,0 m von der äußeren Schiene lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten ist. Erforderliche Freischaltungen der Oberleitungsanlagen sind zeitgerecht vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich der Oberleitungsanlagen bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 schriftlich zu beantragen (Terminvereinbarung erforderlich). Im "Merkblatt Arbeitsübereinkommen" unter dem Punkt "Termine" haben Sie die Möglichkeit, sich über Vorlaufzeiten zu informieren. Das "Merkblatt Arbeitsübereinkommen" finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>>

informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links).

8.7. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die Regelwerke 12.10.04 "TR EL 42 Schutzmaßnahmen für Oberleitungsanlagen der ÖBB Infrastruktur", Regelwerk 12.11 "Rückstromführung und Bahnerdung" und die Dienstvorschrift EL 52 der ÖBB-Infra. ÖBB-Infra Dienstvorschriften und Regelwerke können bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich).

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

- Seite 37 - GR 2 / 2022

9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz heranzuziehen. Bei den Abständen unter 4,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.

- 9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und gegebenenfalls Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenständen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.3. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leergerüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen. Die Vorgaben des Regelwerkes 09.06 "Stützbauwerke und Baugrubensicherungen im Gleisbereich" in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten bis zu 3 Jahren nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen.
- 11.3. Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Triebfahrzeugführern, Zugmannschaften, Verschubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.
 - Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

- Seite 38 - GR 2 / 2022

1)	Projektüberprüfung: €	865,00
2)	Vertragserstellungsgebühr €	420,00
3)	Evident Haltung und Kontrolle€	2.594,00
4)	Arbeitsübereinkommen It Abschni	tt 1 Pkt. 1

- 5) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer und liegen einer durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Anlagennutzungsdauer zugrunde.
- 6) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt der ÖBB-Infra erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.
- 7) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Abschnitt 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Rechnungslegung bekannt gegebene Bankkonto der ÖBB-Infra innerhalb der genannten Fristen einzuzahlen.
- 8) Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungsübereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Abschnitt 3 - Haftungsbestimmungen

- Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 2. Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EisbG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten.
 - Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen. Weiters können auch Erschütterungen oder sekundärer Luftschall auftreten. Der Konsenswerber verzichtet auf alle Ansprüche gegen die ÖBB-Infra aus dem Titel Lärm- bzw. Erschütterungsschutz. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.
- 3. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der

- Seite 39 - GR 2 / 2022

Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

- 4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
- 5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.
- 6. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.
- 7. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
- 8. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Herstellung des HL-Regelquerschnittes, Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten, etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB-Infra ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

Abschnitt 4 – Benützungsübereinkommen

- Der Konsenswerber wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund/Eisenbahnanlage keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der ÖBB-Infra für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evident Haltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in Abschnitt 2, Pkt. 3 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
- 2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
- 3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der ÖBB-Infra unzulässig und Ihnen gegenüber unwirksam.
- 4. Das Benützungsübereinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend.
 - Die ÖBB-Infra können insbesondere ausfolgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:
 - a) Wenn der Konsenswerber eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, ins besondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der ÖBB-Infra tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.

- Seite 40 - GR 2 / 2022

b) Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.

- c) Wenn die ÖBB-Infra den vertragsgegenständliche(n) Bahngrund/Eisenbahnanlage für eigene Zwecke benötigen.
- d) Wenn der Konsenswerber behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB-Infra vor, auf Kosten des Konsenswerbers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeit-punkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertrags-gemäße Benützung geschaffene, Zustand zu verlangen. Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der ÖBB-Infra verlangt werden, hat der Konsenswerber die auf dem Bahngrund / der Eisenbahnanlage errichteten bahnfremden Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke/Eisenbahnanlagen in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Konsenswerber die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 3 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, können die ÖBB-Infra die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Konsenswerbers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem Konsenswerber stehen gegenüber der ÖBB-Infra im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

- 5. Der Konsenswerber stimmt zu, dass die ÖBB-Infra im Zusammenhang mit der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen folgende Daten gespeichert haben:
 - Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, gegebenenfalls Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Modalitäten, Kundennummer bei der ÖBB-Infra sowie die Geschäftszahl des Vertrages. Übermittlungen der oben angeführten Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- 6. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Datum/Unterschrift

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

13. Glasfaser - Kollokation;

Nutzungsvertrag mit der Peter Rauter GmbH betreffend Grundstück 465/8 KG Mattighofen; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner,

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass die Peter Rauter GmbH mit dem Bau bzw der Verlegung des Glasfaserkabels im Westen von Mattighofen beginne. Für die Zu-, Durchführung- und Weiterleitung sei die Errichtung ei-

- Seite 41 - GR 2 / 2022

ner Kollokation notwendig. Diese solle auf dem gemeindeeigenen Grundstück 465/8 (Tennisanlagen) errichtet werden. Eine Begehung vor Ort habe stattgefunden und auch der Obmann des TC sei dabei anwesend gewesen. Die Kollokation sei als dauerhafte Einrichtung geplant. Der Tennisbetrieb werde davon nicht beeinflusst.

Die benötigte Fläche beträgt etwas mehr als 5 m2.

Der Vertragsentwurf war der Kurzfassung beigeschlossen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Dem folgenden Nutzungsvertrag mit der Peter Rauter GmbH betreffend das Grundstück 465/8 KG Mattighofen wird die Zustimmung erteilt:

Vertrag über die Errichtung einer Kollokation auf öffentlichem Grund

zwischen

Peter Rauter GmbH Bahnhofstraße 11 5202 Neumarkt FN: 239924f Stadtgemeinde Mattighofen Stadtplatz 1 5230 Mattighofen

Nutzungsnehmerin (NuNe)

Nutzungsgeberin (NG)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

1.) Gegenstand des Vertrages

Die Nutzungsnehmer (NuNe) ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und ist berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 TKG 2021 an in öffentlichem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen.

Die gegenständliche Anlage umfasst eine Kollokation, die erforderlichen Zu-, Durch- und Weiterleitungen, sonstiges Zubehör und den Stromanschluss, die auf dem von der NG zur Verfügung gestellten Fläche des Tennisareals errichtet werden darf, siehe beiliegende Planskizze. Die für die Kollokation erforderliche Fläche beträgt ca. 5,3 m² (2,65 x 2,00 m)

Es wird vereinbart, dass der Standort der Anlage auf Dauer zur Verfügung gestellt wird, das heißt, dass die NG keine Verfügungen zur Entfernung oder Änderung der Anlage treffen wird oder eine solche Verfügung vornimmt, die die Anlage beschädigen könnte. Die weiteren Rechte der NuNe nach dem Telekommunikationsgesetz bleiben unberührt.

- Seite 42 - GR 2 / 2022

Die NG gestattet der NuNe, sich an die bestehende Stromversorgung anzuschließen, wobei die zu entnehmende Jahresleistung gesondert vereinbart wird.

2.) Standort der Kollokation:

Kontaktadresse – Name	Telefon		
Stadtgemeinde Mattighofen	07742/2255		
Straße, Nr.			
Stadtplatz 1			
Ort			
5230 Mattighofen			
Grundstücksnummer	Katastralgemeinde, KG		
465/8	40117 Mattighofen		

3.) Anhänge:

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag stellen einen integrierenden Bestandteil desselben dar:

- 1. Planskizze
- 2. Grundriss Kollokation

4.) Abgeltung:

Als Abgeltung gem. § 53 (3) TKG wird vereinbart, dass der Zaun auf dem Tennisgelände, dort wo die Kollokation errichtet wird, auf Kosten der NuNe erneuert wird.

5.) Zutrittsrecht

Den mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung der gegenständlichen Anlage, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen Beauftragten ist das Betreten der Liegenschaft bzw. dem Tennis-Areals jederzeit gestattet. Der NuNe wird deswegen zumindest ein Schlüssel für das Tennis-Areal zur Verfügung gestellt, um Zutritt zur Anlage zu erhalten.

6.) Rechtsnachfolge

Die hier vereinbarten Rechte gehen samt den mit dieser Vereinbarung verbundenen Verpflichtungen auf Basis der errichteten Kommunikationsanlage, Leitungen, sonstigen Einrichtungen bzw. Kommunikationslinien auf den jeweiligen neuen Grundeigentümer bzw. Nutzungsnehmer über

7.) Gerichtsstand, Regulierungsbehörde:

Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht des Firmensitzes der NuNe vereinbart.

Beinhaltet eine Streitigkeit die Klärung eine Frage hinsichtlich der Rechte und Pflichten nach dem Telekommunikationsgesetz, so stimmen beide Vertragspartner - vorrangig gegenüber dem Zivilrechtsweg - einer Streitschlichtung vor der Regulierungsbehörde (RTR) bzw. einem Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission (TKK) zu.

8.) Salvatorische Klausel, Sonstiges:

- Seite 43 - GR 2 / 2022

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht betroffen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche der der unwirksamen möglichst nahekommt und durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind keine getroffen.

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

14. Vermessungsurkunde;

Zustimmung zur Auflassung und Abschreibung von Grundstück 794/4 aus dem öffentlichen Gut; VU Geometer Brunner ZT-GmbH GZ 20424 vom 11.03.2022; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner,

tenlos abzutreten.

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass das Ansuchen um Rückübertragung dieses aus dem öffentlichen Gutsbestand entbehrlich gewordenen Grundstückes vom Stadtrat am 08. Februar 2022 behandelt worden sei. Der Stadtrat empfiehlt, das Grundstück 794/4 im Ausmaß von 54 m2 gegen Übernahme der Vermessungskosten und der Kosten für die grundbücherliche Durchführung ansonsten kos-

Die Vermessung wurde in Auftrag gegeben und die vorliegende Vermessungsurkunde der Geometer DI Brunner ZT-GmbH, GZ 20424 vom 10. März 2022 wäre zu beschließen, um die grundbücherliche Durchführung veranlassen zu können.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Vermessungsurkunde Geometer DI Brunner vom 10.03.2022, GZ 20424

wird genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

- Seite 44 - GR 2 / 2022

15. Atomkraft - Resolution;

Verabschiedung einer Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in der EU-Taxonomieverordnung an die Bundesregierung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses

und verweist auf den der Kurzfassung beigeschlossenen Resolutionstext:

RESOLUTION des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen fordert die Oberösterreichische Landesregierung, die Österreichische Bundesregierung, das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des "Green Deals" nicht zu akzeptieren.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei "Redeker Sellner Dahs" mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht. ¹⁾

1.) https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html

In einer am 24. Januar 2022 veröffentlichten Stellungnahme kritisierte die EU-Plattform für nachhaltige Finanzen, ein Beratungsgremium der Europäischen Kommission, den Vorschlag der Exekutive. Die argumentierte, dass fossile Gas- und Kernenergie unter den gegenwärtigen Umständen nicht als grün angesehen werden könnten.

Fossiles Gas sei "alles andere als grün", selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kriterien, nach denen Gaskraftwerke schrittweise steigende Anteile kohlenstoffarmer Brennstoffe wie Biomethan oder Wasserstoff integrieren müssen, schrieben sie.

2.) https://www.euractiv.com/section/energy-environment/news/eu-green-finance-advisors-slam-brussels-over-nuclear-fossil-gas/

Der am 2.2.2022 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission zum delegierten Rechtsakt der Taxonomie-Verordnung, der Erdgas und Atomenergie als Übergangstechnologien zulässt, untergräbt damit das ursprüngliche Ziel der Taxonomie, nämlich ein Nachhaltigkeitssiegel für grüne - Seite 45 - GR 2 / 2022

Investitionen zu schaffen. Er gefährdet auch die Finanzierung der Energiewende, wenn das Vertrauen in die EU-Nachhaltigkeitsstrategie verloren geht und sich Investoren von diesem Finanz-Öko-Label abwenden.

Weiter muss sichergestellt werden, dass Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke nicht über die Taxonomie finanziert werden und dass für diese auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, sowie das in der Espoo Konvention vorgesehen ist und der der EuGH auch für die Reaktorblöcke Doel 1 und 2 im Jahr 2019 festgestellt hat. Dies gilt im speziellen für die angekündigten Laufzeitverlängerungen in Frankreich. Im aktuellen Entwurf zum delegierten Rechtsakt der Taxonomieverordnung werden private Investitionen in Laufzeitverlängerungen nicht ausgeschlossen.

Begründung:

Zu langsam!

Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, neue Reaktoren kommen also für den Klimaschutz zu spät!

Zu teuer!

Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind.

So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro und bis Fertigstellung auf geschätzte 19 Mrd. Euro!

Zu ineffizient!

Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann als daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Zu gefährlich!

Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese kleinen Atomreaktoren, die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht. SMR Konzepte, die tatsächliche Vorteile in Punkto Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bringen würden, existieren erst am Reißbrett.

Umweltschädlich!

Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung. Da es weltweit noch kein einziges Endlager in Betrieb gibt, sind die endgültigen Klimafolgen noch gar nicht abschätzbar. Aber vor allem Abbau, Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran verursacht gravierende Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Krisenherd!

- Seite 46 - GR 2 / 2022

Die aktuelle Lage in Kasachstan, dem weltweit wichtigsten Produzenten von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um zukünftige Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

In der anschließenden

Debatte

spricht sich **GR Vietz** für die Verabschiedung der Resolution aus und führt weiter aus, dass im Dezember 2021 das Thema Klima- und Energiekonzept für die Stadtgemeinde Mattighofen im Gemeinderat behandelt worden sei. Diesbezüglich habe er den Eindruck, dass es nur langsam vorangehe, jedoch sei er zuversichtlich, dass weiter Ideen gesammelt werden. Es solle für die Stadt Mattighofen ein ambitioniertes Klimaziel gesetzt werden.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die im Bericht vollinhaltlich angeführte Resolution an die Oberösterreichische

Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung wird verabschiedet.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

16. Energiekosten - Resolution;

Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten; Resolution an die Bundesregierung; FPÖ Antrag; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

für die antragstellende FPÖ-Fraktion

und verweist auf den der Kurzfassung beigeschlossenen Antrag:

- Seite 47 - GR 2 / 2022

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Mattighofen an die Bundesregierung

Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein spürbares Entlastungspaket zu schnüren, um die massiv gestiegenen Energiekosten einzudämmen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten sind die Energiekosten drastisch gestiegen. Die äußerst volatilen Energiemärkte zeigten seit November 2021 einen Kostenanstieg um 26,3 Prozent zum Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Detail bedeutet das eine Steigerung der Preise bei Heizöl um 64,5 Prozent, bei Strom um 10,2 Prozent, bei Brennholz um 9,1 Prozent und bei Gas um 20,4 Prozent. Die höchste Inflation seit rund 30 Jahren verschärft diese Situation.

Zusätzlich belastend wirken sich die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine aus. Wirtschaftsexperten gehen davon aus, dass die Inflationsrate im Zuge des Krieges und wegen Russlands wichtiger Rolle als Energielieferant zumindest kurzfristig noch weiter steigen wird.

Vor allem Privathaushalte sowie Klein- und Mittelunternehmen sind dadurch mit massiven Mehrbelastungen konfrontiert. Hinzu kommt die kürzliche Änderung des § 80 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWOG), wonach Stromversorgern eine Preiserhöhung in bestehenden Verträgen ermöglicht wurde. Auch der VKI kritisierte das bereits heftig.

Energie- und Lebenserhaltungskosten dürfen nicht zur Armutsfalle für die heimische Bevölkerung werden. Darum wird die Bundesregierung ersucht, rasch und unkompliziert Entlastungsmaßnahmen umzusetzen. Vorschläge hierfür sind unter anderem der temporäre Verzicht auf die Mehrwertsteuer für Energieleistungen, Preisobergrenzen bei Treibstoffen, erhöhter Heizkostenzuschuss sowie die Neubeurteilung der gesetzlichen CO2-Bepreisung.

In der anschließenden

Debatte

vertritt **GR Burgstaller** die Ansicht, dass die Lösungsansätze der FPÖ-Fraktion nicht nachhaltig seien. In Anbetracht größerer gesellschaftlicher Probleme, wie dem Klimawandel, seien Forderungen, wie eine Preisobergrenze für Treibstoffe und die Neubeurteilung der CO2-Bepreisung, nicht vertretbar. Nichtsdestotrotz müssen die Bürgerinnen und Bürger natürlich entlastet werden. Jedoch gebe es hier sicher bessere Vorschläge, wie zum Beispiel die Senkung der Mehrwertsteuer auf Lebensmittel bzw Grundnahrungsmittel.

GR Aigner ist der Meinung, dass durch den Beschluss dieser Resolution ein Zeichen gesetzt werden solle. Er werde der Resolution jedenfalls zustimmen.

- Seite 48 - GR 2 / 2022

GR Breckner teilt mit, dass sie sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten werde. Die Entlastungsmaßnahme bezüglich der Mehrwertsteuer sei natürlich in Ordnung, jedoch sei sie mit den anderen Maßnahmen nicht einverstanden.

Vbgm Zauner informiert, dass es von der ÖVP und FPÖ Fraktion auf Landesebene am 8. März 2022 zu diesem Thema einen Initiativantrag gegeben habe.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die im Bericht vollinhaltlich angeführte Resolution an die Österreichische Bun-

desregierung wird verabschiedet.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit zwei Gegenstimmen (ge-

samte GRÜNEN-Fraktion) und acht Stimmenthaltungen (gesamte BFM-Frak-

tion, GR Ebner und GRE Schiemer), mehrheitlich angenommen.

17. Allfälliges;

17.1. Ärztemangel; Erhöhung der Förderung für Praxiseröffnung; Ausschusszuweisung; Dringlichkeitsantrag SPÖ Fraktion;

Der Bürgermeister verweist auf den von GR Marlene Diethör für die SPÖ Fraktion eingebrachten und verlesenen

Dringlichkeitsantrag,

dem zuständigen Ausschuss (Ausschuss für Gesundheit) den Auftrag zuzuweisen, eine Erhöhung der derzeitigen Förderhöhe von € 10.000,00 für alle Ärzte, die ihre Praxis in Mattighofen eröffnen, zu prüfen, da diese Summe in den letzten Jahren den Ärztemangel nicht reduziert hat bzw in anderen Städten weitaus höhere Summen geboten werden.

Das Thema sei bereits in der letzten Stadtratssitzung besprochen worden und die Dringlichkeit sei jedem bewusst.

In der anschließenden

- Seite 49 - GR 2 / 2022

führt **GR Lohberger** aus, dass es sehr schwierig werde, Ärzte nach Mattighofen zu bringen. Der Grund liege darin, dass es für die Ärzte nicht möglich sei, eine Hausapotheke zu führen. Er habe ein Gespräch mit dem ehemaligen ärztlichen Leiter des Krankenhauses Braunau geführt und dieser habe mitgeteilt, dass es kurzfristig für Mattighofen nur eine Lösung geben könne, und zwar ein Modell, wonach die Apotheken mit den Ärzten zusammenarbeiten.

StR Klug teilt mit, dass er von den Dringlichkeitsanträgen überrascht sei, da genau diese Themen in der Stadtratssitzung behandelt und die Vorgangsweisen besprochen worden seien.

Der Bürgermeister informiert auf die Frage von **GR Breckner**, dass es zwei Arbeitsgruppen gebe, die dieses Thema behandeln würden. Dies sei zum einen der Wirtschafts- und zum anderen der Sportausschuss.

Vbgm Kaiser teilt mit, dass es Anfang Mai einen Termin für eine interne Besprechung geben werde.

GR Sigrun Klein führt aus, dass es auch in Gemeinden, in welchen die Ärzte eine Hausapotheke führen dürfen, einen Ärztemangel gebe. Sie vertritt die Ansicht, dass es nicht nur an dem Thema Hausapotheke liege, dass keine Ärzte nach Mattighofen kommen. Sie schlägt vor, mit den jungen Medizinern Gespräche über die Gründe zu führen.

GR Vietz ist der Ansicht, dass dies ein sehr wichtiges Thema für Mattighofen sei. Es stelle sich jedoch die Frage, warum nun in der Gemeinderatssitzung darüber diskutiert werde. Daher habe er dem Dringlichkeitsantrag auch nicht zugestimmt. Das Thema müsse vielmehr in den Ausschüssen behandelt und Entscheidungsvorlagen für den Gemeinderat erarbeitet werden.

GR Diethör erklärt, dass mit dem Antrag erreicht werden wollte, dass auch die Bevölkerung in einer öffentlichen Diskussion sehe, dass dieses Thema behandelt werde. Der Antrag sehe auch vor, dem zuständigen Ausschuss den Auftrag zuzuweisen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden Dringlichkeitsantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste

folgenden

Beschluss:

Die Angelegenheit wird gemäß § 44 Abs 1a OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF dem Sportausschuss zur Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat zugewiesen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

17.2. Rotes Kreuz; Erstellung eines Konzeptes bis spätestens Juni, wie das Rote Kreuz in Mattighofen gehalten werden kann; Dringlichkeitsantrag SPÖ-Fraktion;

- Seite 50 - GR 2 / 2022

Der Bürgermeister verweist auf den von GR Marlene Diethör für die SPÖ Fraktion eingebrachten und verlesenen

Dringlichkeitsantrag,

dass bis spätestens Juni ein Konzept erstellt sein muss, wie das Rote Kreuz in Mattighofen gehalten werden kann. Dieses Ziel, den Erhalt des Roten Kreuzes in Mattighofen, sollten bzw. müssen wir gemeinsam verfolgen – zum Wohle der Bevölkerung Mattighofens.

Der Bürgermeister führt weiter aus, dass es bereits ein Projekt für den Kombibau gegeben habe, welches nun wahrscheinlich bereits wieder zu klein wäre. Es sei kein ausreichender Platz vorhanden, um dieses Kombibauprojekt sinnhaft zu realisieren. Daher habe es bereits Gespräche bezüglich möglicher Handlungsmöglichkeiten gegeben.

In der anschließenden

Debatte

erklärt **GR Haufenmayr**, dass der Antrag aufgrund der Dringlichkeit gestellt wurde, denn es sei in der Fraktionssitzung besprochen worden, dass im Stadtrat die Meinung vertreten werde, dass es nicht unbedingt notwendig sei, das Rote Kreuz in Mattighofen zu halten. Dies könne jedoch nicht sein, dass das Rote Kreuz nicht in Mattighofen gehalten werde. Er sei der Meinung, dass die Gemeinde grundsätzlich bestimmte Aufgaben zu erfüllen habe. Dazu gehöre die Bildung, Infrastruktur und vor allem auch die Gesundheit und Soziales.

GR Sigrun Klein weist darauf hin, dass Inhalte über Beratungen im Stadtrat nicht in einer öffentlichen Sitzung besprochen werden dürfen.

Der Bürgermeister informiert, dass bereits Maßnahmen getroffen worden seien, um das Rote Kreuz in Mattighofen zu halten und es sei mit dem Roten Kreuz über Möglichkeiten gesprochen worden.

StR Breckner teilt mit, dass sich die BfM-Fraktion für einen Verbleib des Roten Kreuzes in Mattighofen ausspreche. Es gebe Gespräche mit vielen Personen, sodass etwas vorangehe. Dem vorliegenden Antrag könne er nicht zustimmen, denn die Forderung, wonach es bis Juni einen Plan geben müsse, sei nicht klar formuliert. Es werde die bestmögliche Lösung gesucht, mit welcher sowohl der Bauhof, als auch die Feuerwehr und die Rettung einverstanden seien.

Der Bürgermeister ergänzt, dass auch bereits mit Grundeigentümern Gespräche geführt worden seien.

GR Diethör erklärt, dass die Intention des Antrages sei, dass das Ziel zum Wohl der Bevölkerung gemeinsam erreicht werden solle. Es sollte die Dinglichkeit aufgezeigt, das Vorgehen kommuniziert und sichergestellt werden, dass zeitnah etwas passiere. Mit einem Plan sei gemeint, dass zeitnah eine Vorgangsweise für ein Konzept festgelegt werde, mit welcher alle zufrieden seien.

- Seite 51 - GR 2 / 2022

GR Werdecker zeigt auf, dass mit allen Fraktionen zu diesem Thema mehrfach Sitzungen stattgefunden haben. Jeder hätte zugesagt, dass alles versucht werde, dass das Rote Kreuz in Mattighofen bleibe. Es werde viel Zeit und Energie in die Arbeit investiert, die hier passiere.

Der Bürgermeister erklärt, dass bereits unzählige Gespräche geführt worden seien. Er habe auch mit der Landesleitung des Roten Kreuzes gesprochen und es sei dem Roten Kreuz auch bereits eine mögliche Lösung vorgestellt worden. Dies müsse dann im Ausschuss allen Fraktionen zur Kenntnis gebracht werden. Er stellt den **Gegenantrag**, dem vorliegenden Antrag nicht stattzugeben und die Gespräche im Stadtrat weiterzuführen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Bürgermeister über den von ihm eingebrachten Gegenantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste

folgenden

Beschluss: Die Gespräche bezüglich des Roten Kreuzes werden im Stadtrat weitergeführt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit acht Gegenstimmen (Vbgm Kaiser, StR Bachleitner, GR Diethör, GR Lohberger, GR Haufenmayr, GR Aigner, GR Mühlbacher, GRE Adlmanninger (alle SPÖ-Fraktion)) und drei Stimmenthaltungen (gesamte GRÜNEN-Fraktion und GRE Baumann), mehrheitlich angenommen.

17.3. Sperre Bahnübergang;

GR Sowinski erkundigt sich bezüglich der Hinweisschilder, dass der Bahnübergang beim Lagerhaus ab 02.05.2022 gesperrt sei.

Der Bürgermeister informiert, dass die Baustelle drei Wochen bestehen werde. Heute habe ein Gespräch mit der Bauleitung stattgefunden, dass ein einseitiges Befahren am Muttertagswochenende möglich sei.

17.4. Kultur;

GR Sigrun Klein führt aus, dass das Konzert von Herrn Edgar Pelz stattgefunden habe und es eine tolle Veranstaltung gewesen sei. Der Bildungsausschuss habe dies organisiert und es sei im Team gearbeitet worden.

Der Bürgermeister bedankt sich herzlich bei allen Helferinnen. Er teilt weiter mit, dass am 25. Juni 2022 das Stadtfest stattfinde und alle herzlich dazu eingeladen seien.

- Seite 52 - GR 2 / 2022

GRE Schiemer informiert, dass die nächste Kulturfahrt am 24. Juli 2022 nach Bad Ischl stattfinde. Die Buskosten würden wieder von der Gemeinde übernommen werden.

Der Bürgermeister bedankt sich bei Frau GRE Schiemer für die Organisation der Kulturfahrten.

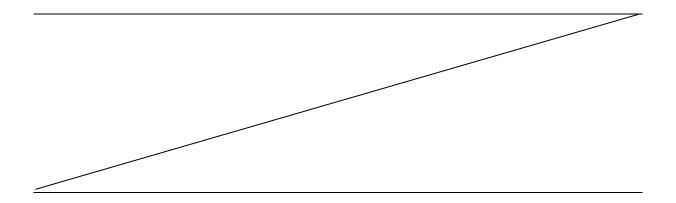
17.5. Glasfaser;

Vbgm Kaiser erkundigt sich bezüglich des Baufortschrittes der Glasfaserverbund Region Braunau.

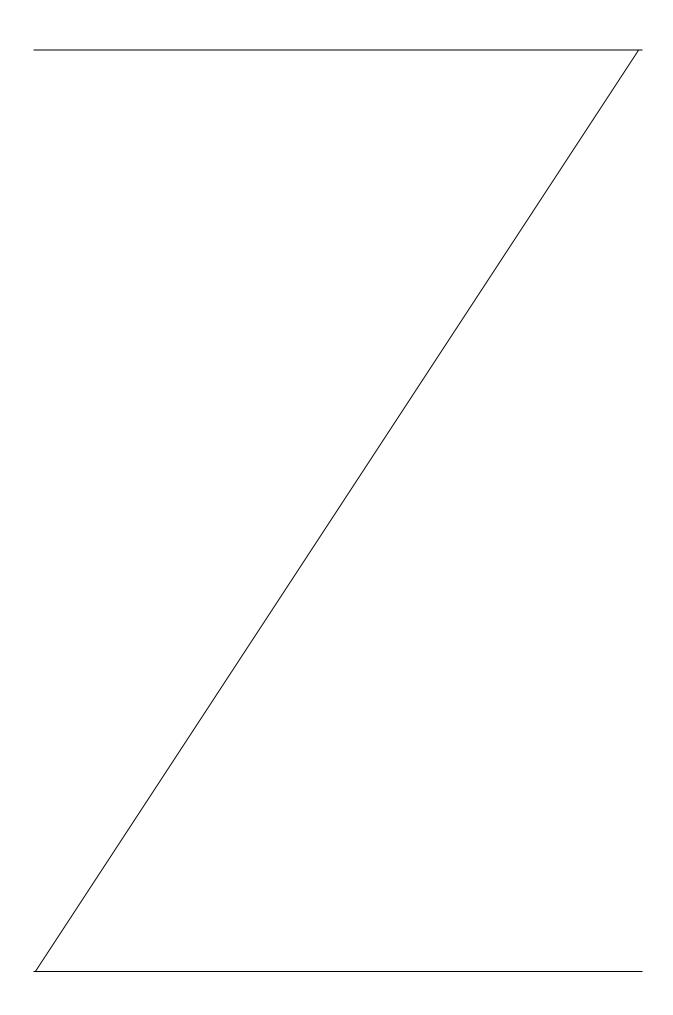
Der Stadtamtsleiter teilt dazu mit, dass das Schreiben vom 14. März mit dem Ersuchen um Stellungnahme, welches an die Glasfasergenossenschaft ergangen sei, bis heute unbeantwortet geblieben sei. Der Gemeinderat werde sich voraussichtlich in der nächsten Sitzung mit der weiteren Vorgangsweise befassen.

17.6. Sonstiges;

- **Der Bürgermeister** informiert, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 7. Juli 2022 voraussichtlich wieder im Sitzungssaal des Stadtamtes stattfinde. Er ersucht, im Sinne des Projektes des Landes OÖ "GEHmeindeRADsitzung" entweder zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur nächsten Sitzung zu kommen.
- **Der Bürgermeister** informiert auf die Frage von **GR Sigrun Klein**, dass es derzeit keine Eintrittsbeschränkungen für das Freibad gebe.
- StR Sieberer teilt mit, dass sich der Bezirkshauptmann freuen würde, wenn noch Personen zum Ball der Oberösterreicher am 21. Mai 2022 fahren würden. Es gebe einen ermäßigten Preis und man müsse sich bei der Bezirkshauptmannschaft melden.
- Der Bürgermeister teilt auf die Frage von GR Sigrun Klein mit, dass die Idee bezüglich der mobilen Bäume am Stadtplatz derzeit nicht verfolgt werde. Dies wäre Teil der Stadtplatzgestaltung. Es gebe jedoch Gespräche, durch einen Dorf- und Stadtentwicklungsverein in Mattighofen auch wieder die Bürgerbeteiligung zu verstärken und die Meinungen der Mattighofenerinnen und Mattighofener gezielt einzuholen.



- Seite 53 - GR 2 / 2022



- Seite 54 - GR 2 / 2022

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 17. Februar 2022 (Nr. 1/2022) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 21.05 Uhr.

Der Schriftführer:	Der Vorsitzende:			
Mag. Andreas Spitzwieser, e.h. 20.05.2022	Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h. 20.05.2022			
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.				
Mattighofen, den 08.07.2022				
Der Vorsitzende:				
Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.				
SPÖ-Fraktion:	BFM-Fraktion:			
GR Marlene Diethör, e.h.	GR Josef Sowinski, e.h.			
ÖVP-Fraktion:	FPÖ-Fraktion:			
GR Julia Ringeltaube, e.h.	GR Sigrun Klein, e.h.			
GRÜNE-Fraktion:				
GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.				